

09.03.01

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (Drittes Seerechtsänderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 155. Sitzung am 8. März 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/5459 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (Drittes Seerechtsänderungsgesetz)
- Drucksache 14/4672 -

mit den folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 749 HGB)
In § 749 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Bürger“ durch das Wort „Berger“ zu ersetzen.
2. Zu Artikel 1 Nr. 4
Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:
„4. In § 762 Abs. 3 werden die Wörter „Forderungen auf Bergungs- und Hilfskosten als im Zeitpunkt der Beendigung des Bergungs- und Hilfsleistungswerks“ durch die Wörter „Forderungen auf Bergelohn oder Sondervergütung einschließlich Bergungskosten als im Zeitpunkt der Beendigung der Bergungsmaßnahmen“ ersetzt.“
3. Zu Artikel 4
Der Einleitungssatz von Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:
„Nach § 29b der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 30 eingefügt:“

Fristablauf: 30.03.01

Erster Durchgang: Drs. 573/00

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (Drittes Seerechtsänderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. März 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.